

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 12/977 —

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur

A. Problem

Die Züchtung und Haltung von aggressiven Tieren hat zugenommen. Insbesondere die unsachgemäße Haltung sogenannter Kampfhunde führt immer wieder zu Unfällen mit schwerwiegenden Körperverletzungen. Sogar Todesfälle sind vorgekommen. Eine Aggressivitätssteigerung ist zum Beispiel bei der Kreuzung Pit-Bull und der neuen Kreuzung Bandog sogar das Ziel der Zuchtauswahl. Auch werden Fälle bekannt, in denen trotz des Verbotes im Tierschutzgesetz Tiere, die einer der sogenannten Kampfhunderassen angehören, aufeinandergehetzt werden.

Ursache für die Gefährlichkeit der Tiere ist, daß entweder durch Züchtung oder durch Erziehung im Zusammenwirken mit einer fehlerhaften Haltung die im Erbgut enthaltene natürliche Aggressivität so gesteigert wird, daß sie sich gegenüber Menschen und Tieren undifferenziert aggressiv verhalten und im Extremfall in der Hand des Menschen wie eine Waffe benutzt werden können.

B. Lösung

Ziel des Tierschutzgesetzes ist es, aus Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Tiere sind vor jedem Mißbrauch durch den Menschen zu bewahren. Aufgrund seiner natürlichen Anlagen aktiviert ein Tier seine Aggressivität nur dann, wenn es sich bedroht fühlt. In der Steigerung der natürlichen Aggressivität durch Zucht oder Kreuzung liegt ein Mißbrauch von Tieren, der mit dem Grundgedanken

des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren ist. Aggressionszüchtungen sind daher zu verbieten.

Es besteht die Verpflichtung gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf, mit einer anerzogenen Aggressionssteigerung verantwortungsvoll umzugehen. Daher ist der Umgang mit solchen Tieren zu reglementieren.

— **Einstimmige Ablehnung** — verbunden mit der Aufforderung an die Bundesregierung, die nachdrücklich bejahte Zielsetzung des Gesetzentwurfes im Sinne der unter „C.“ dargelegten Alternative zu verfolgen.

C. Alternative

Eine Lösung des Problems ist nach Ansicht des mitberatenden Rechtsausschusses und der Bundesregierung mit Mitteln des allgemeinen Ordnungsrechtes möglich.

— **Einstimmige Annahme** —

D. Kosten

Den Ländern entstehen Verwaltungskosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf des Bundesrates — BT-Drucksache 12/977 — abzulehnen,
2. folgende Entschlieung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf die Bundeslnder dahin gehend einzuwirken, die Lsung des Problems durch eine Regelung auf der Ebene des allgemeinen Ordnungs- und Polizeirechtes zu ermglichen.

Bonn, den 11. Dezember 1991

Der Ausschuß fr Ernhrung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Brigitte Adler

Berichterstatlerin

Meinolf Michels

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Brigitte Adler und Meinolf Michels**I.****1. Beratungsgang**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 44. Sitzung am 26. September 1991 den Gesetzentwurf in erster Lesung beraten und ihn federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mithberatung an den Innenausschuß und an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 1991 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 11. Dezember 1991 dem federführenden Ausschuß folgendes mitgeteilt:

„Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich bei einer Enthaltung wegen schwerwiegender verfassungsrechtlicher Bedenken die Ablehnung des Gesetzentwurfes des Bundesrates.

Das Anliegen des Bundesrates erscheint zwar verständlich und berechtigt und die Materie auch dringend regelungsbedürftig. Der Gesetzgebungskompetenz des Bundes unterliegt es jedoch nicht, Züchtungen zu verbieten, wenn dabei das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt wird, selbst wenn diese Züchtungen in der Absicht verfolgt werden, das Aggressionsverhalten der Tiere zu steigern. Hier aber wird nach den Ausführungen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Wohlbefinden der Tiere in diesem Sinne nicht beeinträchtigt. Im übrigen wird die vorgeschlagene Regelung zum Teil schon durch geltendes Recht gedeckt.“

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf — Drucksache 12/977 — in seiner Sitzung am 13. November 1991 und in seiner 28. Sitzung am 11. Dezember 1991 beraten.

Er hat sich — einstimmig — dem Votum des Rechtsausschusses angeschlossen.

2. Inhalt der Vorlage

In dem Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/977 — wird eine Änderung des Tierschutzgesetzes

vorgeschlagen, um den von sogenannten Kampfhunden ausgehenden Gefahren über die Öffentlichkeit zu begegnen.

3. Beratung im 10. Ausschuß

Der federführende Ausschuß hat sich in seiner 28. Sitzung am 11. Dezember 1991 den Begründungen der Bundesregierung zur Ablehnung des Gesetzesvorhabens (siehe Anlage 2 zur Drucksache 12/977) sowie dem Votum des mitberatenden Rechtsausschusses, der schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht hat, angeschlossen.

Insoweit hat er auf die Beratung einzelner Vorschriften im Entwurf verzichtet.

Gleichwohl war man im Ausschuß der einstimmigen Ansicht, daß eine Lösung des anstehenden Problems gefunden werden müsse.

Der Ausschuß forderte die Bundesregierung daher auf, auf die Bundesländer dahin gehend einzuwirken, daß diese die Lösung des Problems durch eine Regelung auf der Ebene des allgemeinen Ordnungs- und Polizeirechtes suchen sollten.

Der 10. Ausschuß hat sich auch nicht die Anregungen des nordrhein-westfälischen Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 20. September 1991 (Ausschuß-Drucksache 12/122) zu eigen gemacht, bei denen auf eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung im Rahmen des Tierschutzgesetzes verwiesen wird.

II.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Tieren vor Mißbrauch durch Aggressionszüchtung und Aggressionsdressur“ — Drucksache 12/977 — abzulehnen.

Die Bundesregierung solle gleichzeitig aufgefordert werden, auf die Bundesländer einzuwirken, daß diese die Lösung des Problems durch eine Regelung auf der Ebene des allgemeinen Ordnungs- und Polizeirechtes suchen sollten.

Bonn, den 11. Dezember 1991

Brigitte Adler

Berichterstatlerin

Meinolf Michels

Berichterstatter